

Königliches Standesamt.

(Rathhaus, Markt 1.)

Standesbeamter: Bürgermeister von Basse.

1. Stellvertreter: Stadtschreiber Floer.

2. " Stadirentmeister ~~Stöber~~ *Johann Kuch*

3. " Bureauassistent ~~Dohrenlof~~ *Melzer*

4. " Beigeordneter Apotheker Wortmann.

Dienststunden an allen Werktagen von 10—12 Uhr Vorm., Sonn- und Feiertags von 9—10 Uhr nur für Todtgeburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage, jede Todtgeburt am nächstfolgenden Tage (auch am Sonntag) bei dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen. Die zweiten Tage der hohen Feste gelten, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, hierbei nur als Wochentage. Aufgebote müssen zwei volle Wochen hindurch ausgehängt werden.

Auf Verlangen müssen die Standesregister jedem zur Einsicht vorgelegt, auch beglaubigte Auszüge daraus ertheilt werden.

Die Führung der Standesregister (Geburts-, Heiraths- und Sterberegister) geschieht kostenlos und stempelfrei. Gebühren werden nur erhoben:

a) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang	0,50 Mk.
jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nur bis zu	1,50 "
b) für die Ertheilung der schriftlichen Ermächtigung, eine Ehe vor einem anderen als dem zuständigen Standesbeamten zu schließen	0,50 "
c) für jeden Auszug aus den Registern, und zwar für jeden dabei in Betracht kommenden Jahrgang	0,50 "
jedoch, wenn sich der Auszug auf mehrere Jahrgänge erstreckt, nur bis zu	2,00 "

Krankenkassen.

I. Ortskrankenkasse der Stadt Gamen.

Kassenführer: Kaufmann Rud. Köhling, Dittstraße 17.

Kassenarzt: Dr. med. Koepe, Weststraße, Schützenhof.

Versicherungspflichtig alle in einem Gewerbebetriebe (Handelsgewerbe, Handwerk, Fabriken u. s. w.) gegen Gehalt oder Lohn (hierzu werden auch Naturalbezüge gerechnet) beschäftigten Personen, sofern

1. ihre Beschäftigung nicht von vornherein auf weniger als eine Woche beschränkt ist,
2. sie nicht Mitglieder einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Hilfskasse sind,
3. ihr Arbeitsverdienst 2000 Mk. im Jahre nicht übersteigt.

Beitrittsberechtigt sind u. a. Dienstboten (wenn sie auch im Gewerbebetriebe beschäftigt werden, sind sie versicherungspflichtig) und selbständige Gewerbetreibende, die noch nicht 50 Jahre alt sind.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person innerhalb weniger Tage nach Beginn der Beschäftigung beim Kassenführer schriftlich an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden. Formulare zur Anmeldung können vom Kassenführer bezogen werden.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Fall einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern oder ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind,
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab, sofern die Erwerbsunfähigkeit nicht über acht Tage anhält, anderenfalls vom Tage der Erkrankung an, für jeden Arbeitstag die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns als Krankengeld.